

Konkretisierungen zu § 21 SGB XII

Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II vom 18.5.2006 (Gz.: SI 214/112.20-7)

Inhaltsverzeichnis

1. Inhalt und Ziele	1
2. Vorgaben	1
2.1 Allgemeine Voraussetzungen zur Leistungsberechtigung nach SGB II	1
2.1.1 Erwerbsfähigkeit.....	1
2.1.2 Angehörige	2
2.1.3 Hilfebedürftigkeit.....	2
2.2 Besondere Personengruppen.....	2
2.2.1 Grundsicherungsempfänger nach SGB XII, die in Bedarfsgemeinschaft mit Leistungsberechtigten nach SGB II leben.....	2
2.2.2 Auszubildende und ihre Angehörigen	2
2.2.3 Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt	3
3. Verfahren	3
4. Inkrafttreten.....	3

1. Inhalt und Ziele

Mit § 21 Abs. 1 Satz 1 SGB XII werden Rechtsansprüche auf Leistungen für den Lebensunterhalt für Personen, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II, grundsätzlich ausgeschlossen. Ergänzende Leistungen und damit die doppelte Fallbearbeitung, wie sie bei der Gewährung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe nach dem BSHG bestand, ist durch Inkrafttreten des SGB II und SGB XII ausgeschlossen. Die fachliche Zuständigkeit wird abgeleitet aus dem Status der Erwerbsfähigkeit.

Der Leistungsausschluss nach § 21 Satz 1 SGB XII bezieht sich auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Es werden weder Hilfen zum Lebensunterhalt noch Leistungen der Grundsicherung gewährt.

2. Vorgaben

2.1 Allgemeine Voraussetzungen zur Leistungsberechtigung nach SGB II

Anspruch auf SGB II- Leistungen haben grundsätzlich erwerbsfähige Personen und ihre Angehörigen, soweit sie hilfebedürftig sind und die Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 SGB II erfüllen.

Einschränkungen zur Zumutbarkeit ([§ 10 SGB II](#)) stehen einem Leistungsanspruch nach SGB II nicht entgegen.

2.1.1 Erwerbsfähigkeit

Ob Erwerbsfähigkeit vorliegt, ist nach [§ 8 SGB II](#) zu bestimmen. Danach ist erwerbsfähig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Eine Erwerbsfähigkeit in diesem Sinne liegt zum Beispiel auch dann vor, wenn

- eine Krankheit vorübergehender Natur ist
und/ oder

- eine Behinderung einer Erwerbstätigkeit von mehr als 3 Stunden täglich nicht entgegensteht und/ oder
- zeitliche Beschränkungen der täglichen Erwerbstätigkeit, z. B. wegen Kindererziehung, vorliegen.

2.1.2 Angehörige

Hilfebedürftige Angehörige haben einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II, wenn sie mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören nach [§ 7 Abs. 3 SGB II](#)

- der erwerbsfähige Hilfebedürftige und
- die in seinem Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- die in seinem Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil des minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der ebenfalls in seinem Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
- sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte,
- die Person, die mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
- sein nicht dauernd getrennt lebender Lebenspartner,

soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen beschaffen können.

2.1.3 Hilfebedürftigkeit

Die Hilfebedürftigkeit der erwerbsfähigen Person und der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen ergibt sich aus den Bestimmungen des § 9 SGB II. Der nach dieser Vorschrift notwendige Lebensunterhalt, den es zu sichern gilt, ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 20 bis 28 SGB II. Bedürftigkeit liegt dann vor, wenn dieser Bedarf nicht durch eigene oder durch Hilfe Dritter gedeckt werden kann ([§ 2 SGB XII](#)).

2.2 Besondere Personengruppen

2.2.1 Grundsicherungsempfänger nach SGB XII, die in Bedarfsgemeinschaft mit Leistungsberechtigten nach SGB II leben

Sind die unter Ziff. 2.1.2 genannten Angehörigen anspruchsberechtigt nach [§ 41 SGB XII](#), gehen die Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII den Leistungen nach SGB II vor.

2.2.2 Auszubildende und ihre Angehörigen

Für Auszubildende, die grundsätzlich anspruchsberechtigt nach SGB II sind, aber aufgrund der für diesen Personenkreis besonderen Anspruchsvoraussetzungen nach [§ 7 Abs. 5 SGB II](#) keine Leistungen erhalten, ist diese Entscheidung abschließend und führt nicht zu einer erneuten Prüfung im Rahmen von § 22 SGB XII.

Haben Auszubildende Ansprüche auf Leistungen für Sonderbedarfe nach §§ 21 u. 23 SGB II, wie z. B. Mehrbedarf für Alleinerziehende oder Mehrbedarf wegen Schwangerschaft, so werden diese bei Personen, die grundsätzlich anspruchsberechtigt nach SGB II sind, durch die ARGE gewährt (s. a. Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II, Ziff. 1 Abs. 4; Rz 7.3 a).

Hilfebedürftige Angehörige von Auszubildenden, die grundsätzlich anspruchsberechtigt nach SGB II sind, haben Anspruch auf Sozialgeld nach SGB II. Dies gilt unabhängig von der Gewährung etwaiger Mehrbedarfe an den Auszubildenden (s. a. Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II, Ziff. 1 Abs. 4; Rz 7.3 b und zu § 28 SGB II, Ziff. 1 Abs. 1 – 3; Rz. 28.1 und 28.1a).

2.2.3 Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt

Durch Gesetzesänderung des SGB II besteht für die Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein auf den Zweck der Arbeitssuche begründet, und ihre Familienangehörigen seit dem 1.4.2006 ein Ausschluss von den Leistungen nach dem SGB II.

Trotz des Leistungsausschlusses bleibt aber bei der Vorlage der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, d. h. wenn der o. g. Personenkreis zwischen 15 und unter 65 Jahren, erwerbsfähig und hilfebedürftig ist, eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II dem Grunde nach bestehen.

In diesen Fällen ist deshalb ein Leistungsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII wegen § 21 Satz 1 SGB XII ebenfalls ausgeschlossen (BT-Drs., Begründung zur Gesetzesänderung SGB XII).

Betroffen hiervon sind insbesondere die EU-Bürger, die von ihrem Recht auf Unionsbürgerschaft Gebrauch machen und sich zum Zwecke der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten, sowie deren Familienangehörige. Dies gilt auch für die EU-Beitrittsstaatler der letzten Erweiterungsrunde, die zur Aufnahme einer Beschäftigung eine gesonderte Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit benötigen. Obwohl die Prüfung, ob eine Genehmigung erteilt wird, nur im Zusammenhang mit einem bestimmten Arbeitsplatz erfolgt, und die Erteilung einer Arbeitserlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung schwierig ist, so ist sie aber nicht ausgeschlossen. Insoweit entsteht auch in diesen Fällen eine grundsätzliche Leistungsberechtigung nach dem SGB II.

Nicht ausgeschlossen von den Leistungen nach dem SGB II sind jedoch diejenigen EU-Bürger, die durch eine Vorbeschäftigung in Deutschland bereits einen Arbeitnehmerstatus erlangt haben oder als Familienangehörige eines in Deutschland erwerbstätigen EU-Bürgers ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Des Weiteren fallen unter den Ausschluss von den Leistungen nach dem SGB II Ausländer, die sich nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums zum Zwecke der Suche nach einer studienbezogenen Beschäftigung noch ein Jahr in Deutschland aufhalten dürfen ([§ 16 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes](#)).

3. Verfahren

§ 21 Satz 2 SGB XII stellt sicher, dass in den Fällen, in denen die Leistungsträger von SGB II und SGB XII Zuständigkeiten unterschiedlich beurteilen, eine Klärung über die Einigungsstelle nach [§ 45 SGB II](#) herbeigeführt wird.

Die Formalien und Fristen zur Anrufung der Einigungsstelle sind zu beachten.

4. Inkrafttreten

Diese Konkretisierung tritt am 01.06.2006 in Kraft.

Die Konkretisierung vom 3.6.2005 tritt außer Kraft.